

## **Informationsmaterialien zur Einstellung in den bayerischen Schuldienst** **(Infoheft zum Formular 567)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns sehr, Sie für den bayerischen Schuldienst gewonnen zu haben!

Anbei finden Sie eine Sammlung wichtiger Rechtsgrundlagen sowie weiterer Merkblätter und Informationstexte, die für Sie im Rahmen Ihrer Einstellung von Bedeutung sind.

Im Einzelnen sind dies:

- Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen
- [Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst \(VerftöDBek\)](#)
- [Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im Öffentlichen Dienst \(ScientOöD\)](#)
- Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken

Bitte lesen Sie sich diese Auszüge bzw. Merkblätter aufmerksam durch, bevor Sie den Erhalt bzw. die Kenntnisnahme auf dem dafür vorgesehenen Formular 567 mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer neuen Tätigkeit!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
Bayerisches Landesamt für Schule

---

## Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (nicht abschließend)

---

### Linksextremismus

AGIR – Demokratische Jugend  
Anarchistische Gruppierungen wie Anarchistische Gruppe München/  
Bibliothek Frevel, Auf der Suche (AdS)  
Antifa-NT (Autonome Antifa München)  
Antifaschistische Linke Fürth (ALF) und Jugendantifa Fürth (JAF)  
Antifaschistisches Aktionsbündnis Nürnberg (AAB/AABN)  
Antikapitalistische Linke (AKL)  
Antikapitalistische Linke München (AL-M)  
Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)  
Autonome Gruppierungen wie Autonome Antifa, Antifaschistische Aktion  
sowie Antifaschistischer Stammtisch München (ASM)  
Autonome Szene Rosenheim wie Contre la Tristesse, Offenes  
antifaschistisches Plenum Rosenheim (OAPR)  
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

Die LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LIN-  
KE.SDS)  
Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU-gehört zu Syndikalistische  
Anarchisten)  
Freie Deutsche Jugend (FDJ)  
Gruppe Arbeiterinnenmacht (GAM)  
Infogruppe Rosenheim  
Internationale Sozialistische Organisation (ISO), Vorläuferorganisationen:  
Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB), internationale sozialistische linke  
(isl)  
Interventionistische Linke (IL)  
Kommunistische Partei Deutschland („Sektion Ost, Sitz Berlin)  
Kommunistische Plattform (KPF)  
La Resistance – antifaschistische Jugendgruppe Ingolstadt (LARA)  
Linksjugend (solid)  
Marx 21  
Marxistische Jugend (mj)  
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) mit Jugendverband  
REBELL, Solidarität International (SI), Frauenverband Courage  
Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus, früher: Bündnis München  
gegen Krieg  
Offenes Antikapitalistisches Klimatreffen München (OAKTM) – Teil der  
Antikapitalistischen Linken München (AL-M)  
Organisierte Autonomie (OA)  
Perspektive Kommunismus (PK)  
Protos  
Revolution (REVO)  
Revolutionär Organisierte Jugendaktion (ROJA)  
Rote Hilfe e. V. (RH)  
Sozialistische Alternative VORAN (SAV)  
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)  
Sozialistische Gleichheitspartei (SGP)  
Sozialistische Linke (SL)  
Sozialistische Organisation Solidarität (Sol)  
Sozialrevolutionäre Aktion (SRA)  
--- ums Ganze! – kommunistisches Bündnis (uGB)

### Rechtsextremismus

Aktivas der Erlanger Burschenschaft Frankonia  
Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab Januar 2001)  
Altermedia Deutschland – verboten seit 2016  
Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer  
Lebensgestaltung e.V.  
Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit  
2000 –  
Bürgerbewegung Pro München patriotisch und sozial e. V.  
Bürgerinitiative A (BIA) e. V., Sitz: Nürnberg  
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) Augsburg  
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) München  
Bürgerinitiative Soziale Alternative Oberpfalz (BISAO)  
Bürgerinitiative Soziales Fürth (BiSF)  
Collegium Humanum CH mit Bauernhilfe e.V. – verboten seit 2008  
Combat 18 (C 18) Deutschland – verboten seit 2019  
Compact Magazin GmbH  
Demokratie Direkt München e. V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt  
München)  
Der Dritte Weg (III. Weg)  
Der Flügel  
Deutsche Alternative (DA) – verboten seit 1992  
Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)  
Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP) bis 2008  
Deutsche Volksunion (DVU)  
Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee  
Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)  
DIE RECHTE  
Ein Prozent  
Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit 2004 –  
Freies Netz Süd (FNS – neonazistisches Netzwerk) – verboten seit 2014  
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit 1995 –  
Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.  
Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFP)  
Goyim Partei Deutschlands  
Heimattreue deutsche Jugend (HDJ) – verboten seit 2009 –

Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige  
e. V. (HNG) – verboten seit 2011  
Identitäre Bewegung Deutschland  
Institut für Staatspolitik  
Junge Alternative für Deutschland - Bayern (JA Bayern)  
Junge Nationaldemokraten (JN); seit Januar 2018: Junge Nationalisten (JN)  
Midgard e. V.  
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)  
Nationale Offensive (NO) – verboten seit 1992  
Nationalistische Front (NF) – verboten seit 1992  
Nationalrevolutionäre Jugend (Jugendorganisation des III. Weg)  
Nordadler – verboten seit 2020  
Oldschool Records  
Pegida Franken  
Pegida München e. V.  
Rechtsextremistische Bands wie Burning Hate, Eskalation, Kodex Frei, MPU,  
Prolligans, Schanddiktat, Siegesfahne, Spreegeschwader, Urweisse, White  
Rebel Boys/White Rebel Voice  
Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Grup-  
pierungen wie Bund Frankenland e. V., Freie Kräfte Berchtesgaden,  
Kameradschaft Altmühltal, Kameradschaft Gau Wendlstoa, Kameradschaft  
Unterfranken, Kameradschaft München Nord  
Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierun-  
gen und Skinhead-Bands)  
Rechtsextremistische subkulturelle Gruppierungen wie Blood&Honour,  
Hammerskins, Kollektiv Zukunft Schaffen – Heimat Schützen, Prollcrew,  
Schwandorf/Bollwerk Oberpfalz, Voice of Anger  
Rechtsextremistische Verlage wie Antaios, Verlag A. Schmid,  
Verlagsgesellschaft Berg, Versand der Bewegung  
Ring Nationaler Frauen (RNF)  
Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)  
Sturm-/Wolfsbrigade 44 – verboten seit 2020  
Treuebund  
Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreiten des Holocaust Verfolgten  
(VRHV) – verboten seit 2008  
Vikings Security Germania  
Weiße Wölfe Terrorcrew (WWT) – verboten seit 2016  
Wiking-Jugend e.V. (WJ) – verboten seit 1997  
Wodans Erben Germanien

## Islamismus und auslandsbezogener Extremismus

Abu Sayyaf  
Ahrar al-Rasoul Brigaden  
Ahrar al-Sham, früher: Kata'ib Ahrar al-Sham  
Allied Democratic Forces (ADF)  
Al-Aqsa Brigaden  
Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Islamische Gruppe)  
Al-Itihaad Al-Islami (Islamische Vereinigung – Somalia)  
Al Mourabitoun  
Al-Nahda, auch: En-Nahda  
Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front einschließlich deren regionale Ableger wie al-QAIDA im Islamischen Maghreb (AQM), al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (AQAH) oder al-Qaida im Zweistromland (AQI)  
Al-Qassem Brigaden  
AMAL – Gruppen des libanesischen Widerstandes  
Ansar al-Islam bzw. Jaish Ansar al-Sunna, früher: Jund al-Islam, Kurdische al-Tauhidi, 2. Soran-Einheit, Kurdische Hamas  
Ansar Allah – Houthis  
Ansar Allah (Libanon)  
Ansar al-Sharia (Syrien)  
Ansar Eddine/Ansar al-Dine (AAD)  
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – verboten seit 1993 – weitere Bezeichnungen: Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK), Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK) einschließlich deren Teil- und Nebenorganisationen sowie den der PKK zuzurechnenden Vereinen, Organisationen oder Zusammenschlüssen (Bestrebungen) auch auf regionaler Ebene  
Asbat al-Ansar (AaA)  
BDS – Boykott, Desinvestitionen & Sanktionen (Deutschland)  
Bestrebungen extremistischer Sikhs wie Babbar Khalsa International (BKI), Babbar Khalsa Germany (BKG)  
Boko Haram (Jama'atu Ahl al-Sunna lil-Da'wa wal-Jihad)  
Deutsche Taleban Mujaheddin (DTM)  
Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – verboten seit 1983  
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)  
Föderation der Weltordnung in Europa (ANF e. V.), früher: Verband der türkischen Kulturvereine in Europa (ATB e. V.)  
Forces Démocratiques de Libération du Rwanda – FDLR; Demokratische Kräfte zur Befreiung Ruandas  
Furkan-Gemeinschaft, früher: Furkan Stiftung für Bildung und Dienstleistungen (Furkan Egitim ve Hizmet Vakfi)  
Generation Islam (GI)  
Hai'at Tahrir al-Sham (HTS)  
Harakat al-Mujahidin (Bewegung der Mujahidin – Kaschmir/Pakistan)  
Harakat Al-Shabab (Somalia)  
Hezb-e-Islami-ye Afghanistan (HIA)  
Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – verboten seit 2001  
Hizb Allah (Partei Gottes) – verboten seit 2020  
Hizb ut-Tahrir (HuT – Partei der islamischen Befreiung) – verboten seit 2003  
Indigenous People of Biafra (IPOB)  
Islamic International Brigade (IIB)  
Islamic Movement of Kurdistan (IMK)  
Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e. V. (IGS)  
Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)  
Islamische Jihad Union (IJU)  
Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB)  
Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)  
Islamischer Staat (IS), auch: ISIS oder ISIG – verboten seit 2014, einschließlich verschiedener regionale Ableger wie Islamischer Staat Provinz Khorasan (ISPK) oder Islamischer Staat Provinz Sinai (ISPS)  
Islamisches Zentrum Hamburg (IZH)  
Jabhat Fatah al-Sham; früher: Jabhat al-Nusra(h), al-Nusra(h) Front  
Jaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen/Al-Qaida in Jemen  
Ja'amat Nusrat al-Islam wal-Muslimin (JNIM – Mali)  
Jaish al-Muhajirin wal-Ansar (JAMWA)  
Jama'at wa'l Dawa, früher: Lashkar-e Tayyiba  
Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Indonesien)  
Junud al-Sham, auch: Junud ash-Sham (Syrien)  
Katiba al-Nasir Salah al-Din (Syrien)  
Katiba Hudhaifa Ibn al-Yaman (Syrien)  
Katiba Muhammed Ibn Abd Allah (Syrien)  
Katiba Thuwwar Tarabulus (Syrien)  
Katibat Abu Bakr al-Siddiq (Syrien)  
Kaukasisches Emirats (KE)  
Lashkar-e Islam – Armee des Islam (Lel – Pakistan)  
Lashkar-e Jhangvi (Pakistan)  
Lashkar-e-Tayyiba (LeT – Pakistan)

Liwa Ahl al-Athar (Syrien)  
Liwa Al-Izza Lil-lah, früher: Katiba Shuhada al-Ahwaz (Iran)  
Liwa al-Tauhid (Syrien)  
Liwa Dara' al-Umma (Syrien)  
Liwa Mu'ta (Syrien)  
Liwa Owais al-Qorani (Syrien)  
Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanolisches Gebietskomitee (DABK) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Föderation für demokratische Rechte in Deutschland (ADHF), Sozialistische Jugendbewegung (SYM) und Demokratische Frauenbewegung in Europa (ADKH)  
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Konföderation der unterdrückten Immigranten in Europa (AvEG-KON), Föderation der ArbeitsmigrantInnen aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF) und Young Struggle  
Milli Görüs Bewegung (Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. – IGMG), Erbakan-Stiftung, Ismael Aga Cemaati (IAC), Saadet Partisi (SP) sowie deren regionale Vereine und Organisationen  
Muslimbruderschaft (MB) einschließlich Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG) und deren Islamische Zentren (IZ), früher: Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD), Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland e. V. (RIGD), Council of European Muslims (CEM), Europäischer Fatwa-Rat (ECFR) und Europäisches Institut für Humanwissenschaften (EIHW)  
Muslimische Jugend in Deutschland e. V. (MJD)  
Nordkaukasische Separatistenbewegung (NKSB)  
Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)  
Partei der Demokratischen Union (PYD – Syrien), einschließlich der PYD zuzurechnenden Organisationen wie Volksverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Gel (YPG), und Frauenverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Jin (YPJ)  
Realität Islam (RI)  
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – verboten seit 1998  
Salafistische (auch verbotene) Organisationen, Vereinigungen und Zusammenschlüsse des Bundes sowie der Länder (Bestrebungen)  
Samidoun – Palestinian Solidarity Network (Samidoun), einschließlich der Teilorganisation im Inland Samidoun Deutschland, auch agierend unter Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung Germany (HIRAK) und Hirak e. V.  
Saraya al-Furat  
Sariya al-Salafiah  
Tablighi Jama'at (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh  
Taleban (Afghanistan)  
Tanzim Hurras al-Din (THD)  
Tehrik-e Taliban Pakistan (TTP)  
Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)  
Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO)  
Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizballa/Hizbollah/Hizb Allah  
Türkische Kommunistische Partei-Marxisten-Leninisten (TKP-ML) mit Umfeldorganisationen wie Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK), Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF), Neue Demokratische Jugend (YDG) und Yeni Kadın (Neue Frau)  
Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) mit Umfeldorganisationen wie Verband der Werktätigen MigrantInnen in Europa (AGEB), Jugendinitiative Partizan/Marxisten-Leninisten-Maoisten und Lila-Rot-Kollektive und Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C – Devrimci Sol) – verboten seit 1998  
Ülkücü-Bewegung  
Union der Türkisch-Islamischen Vereine (ATIB)  
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)  
Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARPK), Befreiungseinheiten Kurdistans (HRK)  
Widerstandseinheiten Shingal, Yekineyen Berxwedana Singal (YBS)

## Extremismus sonstiger Art

Bürgerbewegung Pax Europa – Landesverband Bayern (BPE Bayern)  
DIE FREIHEIT Bayern  
Pegida Nürnberg  
Politically Incorrect Gruppe München (PI München)  
Reichsbürgerbewegung (zum Beispiel Bundesstaat Sachsen, Exilregierung des Deutschen Reiches, Freiheit braucht Mut, Freistaat Preußen, Geeinte deutsche Völker und Stämme GdVuSt einschließlich der Teilorganisation Osnabrücker Landmark – verboten seit 2020, Kommissarische Reichsregierung, Königreich Deutschland, Republik Baden, Seewald Akademie, Staatenbund Deutsches Reich, Staatenlos.info Comedian e. V., Vaterländischer Hilfsdienst VHD, Verfassungsgebende Versammlung, Volksstaat Bayern, Volksstaat Württemberg) und sogenannte Selbstverwalter (Personen, die erklären, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und beispielsweise ihre Wohnung, ihr Haus oder ihr Grundstück als souveränes Staatsgebiet definieren)  
Scientology-Organisation (SO) und deren Untergliederungen

---

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst** (Verfassungstreue-Bekanntmachung - VerftöDBek) vom 3. Dezember 1991 (AllMBl. S. 895, FMBl. S. 510, StAnz. Nr. 49), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. November 2023 (BayMBl. 2023 Nr. 579)

---

## Teil 1 Allgemeines

### 1. Pflicht zur Verfassungstreue

Nach dem Grundgesetz, der Verfassung, dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und dem Deutschen Richtergesetz

- darf in das Beamten- und Richterverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt;
- sind Beamte und Richter verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.

### 2. Grundsätze für die Prüfung

2.1 Jeder Einzelfall muss für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:

#### 2.2 Bewerber

2.2.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.

2.2.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.

2.2.3 Für den freiheitliche-rechtsstaatlichen öffentlichen Dienst ist nicht geeignet, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR tätig war.

#### 2.3 Beamte und Richter

Erfüllt ein Beamter oder Richter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG — bei einem Richter in Verbindung mit § 71 des Deutschen Richtergesetzes — nicht, aufgrund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten oder Richters aus dem Dienst anzustreben ist.

### 3. Arbeitnehmer

Für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tariflichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.

## Teil 2 Verfahren

Die Staatsregierung bekräftigt die Verbindlichkeit dieser Grundsätze für alle öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und Arbeitgeber in Bayern.

Zur Durchführung dieser Grundsätze wird Folgendes bestimmt:

1. Vor der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst ist der Bewerber gemäß Anlage 1 zu belehren. Ihm ist ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zu übergeben. Der Bewerber hat daraufhin den Fragebogen gemäß Anlage 2 auszufüllen und die Erklärung gemäß Anlage 3 zu unterzeichnen. Personen, die bereits im Dienst des Freistaates Bayern tätig

sind oder waren und entweder ohne Zeitverzögerung oder innerhalb einer Frist von drei Jahren in ein anderes Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, sind nicht erneut zu überprüfen, soweit keine besonderen Verdachtsmomente bestehen. Bestehen besondere Verdachtsmomente, die noch nicht überprüft wurden, ist jedoch erneut nach Nrn. 1 bis 6 zu verfahren. In jedem Fall ist jedoch bei der erneuten Einstellung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 4 zu unterzeichnen.

Wird der Fragebogen nicht oder nicht vollständig ausgefüllt oder nicht unterschrieben und bestehen deshalb Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers, so erfordert die Prüfung der Verfassungstreue in der Regel eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz (mit Zustimmung des Bewerbers), bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen zusätzlich beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Ob diese Vorgehensweise als ausreichend erscheint, ist im jeweiligen Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen. Verweigert der Bewerber auch die Zustimmung zur Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz beziehungsweise beim Bundesbeauftragten, so scheidet eine Einstellung aus.

2. Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 3 oder Anlage 4 zu unterschreiben oder aufgrund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere
  - eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind. Unterbleibt die Übermittlung von Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz, weil aus Rechtsgründen eine Befugnis zur Übermittlung an die Einstellungsbehörde nicht besteht, und gelangen diese Erkenntnisse anderweitig zur Kenntnis der Einstellungsbehörde, so sind diese im Einstellungsverfahren nicht zu berücksichtigen, wenn für die Einstellungsbehörde erkennbar ist, dass es sich um Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz handelt.
  - eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h StUG genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers.
3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h StUG genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen.

Bei Bewerbern, die im Fragebogen gemäß Anlage 2 ihre Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR verschwiegen haben, soll die Ernennung zurückgenommen werden (§ 12 BeamStG).

Im Übrigen kann bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet eine befristete Beschäftigung für die Dauer von zwölf Monaten unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Überprüfung vorgenommen werden, wenn aus dringenden dienstlichen Gründen die Auskunft des Bundesbeauftragten nicht abgewartet werden kann und besondere Verdachtsmomente nicht bestehen.

Kann die Überprüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden, ist die befristete Beschäftigung entsprechend zu verlängern. Sachlicher Grund für die Befristung ist die Durchführung der Überprüfung. Ist eine Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung abzulehnen, ist das befristete Dienstverhältnis durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (123 BGB) oder durch Kündigung ehest möglich zu beenden, soweit sich dies nicht bereits durch die Befristung erübrigt.

4. In folgenden Fällen ist in jedem Fall gemäß Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen:
- 4.1 Bei Bewerbern, deren Einstellung in den öffentlichen Dienst mit der erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis verbunden ist.
- 4.2 Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben:
- Islamische Republik Afghanistan — Arabische Republik Ägypten — Demokratische Volksrepublik Algerien
  - Königreich Bahrain — Volksrepublik Bangladesch — Staat Eritrea — Republik Indonesien — Republik Irak
  - Islamische Republik Iran — Staat Israel — Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit —
  - Republik Jemen — Haschemitisches Königreich Jordanien — Republik Kasachstan — Kirgisische Republik
  - Staat Kuwait — Libanesische Republik — Libyen — Königreich Marokko — Islamische Republik Mauretanien
  - Sultanat Oman — Islamische Republik Pakistan — Königreich Saudi-Arabien — Bundesrepublik Somalia
  - Republik Sudan — Arabische Republik Syrien — Republik Tadschikistan — Tunesische Republik
  - Turkmenistan — Republik Usbekistan — Vereinigte Arabische Emirate.
- 4.3 Bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen — sogenannte Staatenlose — oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.
- 4.4 Anfragen nach den Nrn. 4.1 bis 4.3 erfolgen mit Zustimmung des Bewerbers; Art. 15 Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist zu beachten. Sie sind erst dann zu veranlassen, wenn die Einstellung — gegebenenfalls vorbehaltlich des Eingangs und der Prüfung noch ausstehender Unterlagen und der gesundheitlichen Eignung — beabsichtigt ist. Ist eine Anfrage bereits veranlasst und erweist sich, dass eine Einstellung nicht erfolgen wird, ist die Anfrage unverzüglich zu widerrufen.
5. Können Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers nicht ausgeräumt werden, so ist dem Bewerber unter schriftlicher Mitteilung der erheblichen zugrunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann. Findet ein Anhörungsgespräch statt, sind die wesentlichen Äußerungen des Bewerbers in einem Protokoll festzuhalten, in welches dem Bewerber auf Antrag Einsicht zu gewähren ist. Nimmt der Bewerber nicht Stellung oder bestehen nach seiner Stellungnahme die Zweifel fort, so darf der Bewerber nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Bewerber die Zustimmung für eine Anfrage nach den Nrn. 3 oder 4 nicht erteilt.
6. Wird die Einstellung in den öffentlichen Dienst deshalb abgelehnt, weil der Bewerber nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, so ist die Entscheidung dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Betrifft sie die Übernahme in ein Beamten- oder Richterverhältnis, so muss sie außerdem eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
7. Besteht der Verdacht, dass ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstößt, so prüft seine Dienststelle, ob die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten oder ihn aus dem Dienst zu entfernen.
8. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erstellt ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen und veröffentlicht es im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger. Das Verzeichnis wird bei Bedarf vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr fortgeschrieben.
9. In den Fällen der Nrn. 6 und 7 sind die zuständige oberste Dienstbehörde, die Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor der Entscheidung zu unterrichten und über den Fortgang der Sache auf dem Laufenden zu halten.

---

## **Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst (Scientology-Organisation — ScientOöD)**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 — Az. 476 — 1 — 160, geändert mit Bekanntmachung vom 6. November 2001, AIIMBI S. 620**

---

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den Einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Der Absolutheitsanspruch sowie die totale Disziplinierung und Unterwerfung unter die Ziele der Organisation führen zu einem Konflikt mit den Dienstpflichten eines Beamten oder eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst. Sie können Zweifel begründen, ob Personen, die in Beziehungen zu dieser Organisation stehen, die Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst besitzen.

Aus einer Reihe von Festlegungen und dem Selbstverständnis der Organisation ergeben sich außerdem Anhaltspunkte für Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und die ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der verfassungsmäßigen Organe zum Ziel haben.

Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Um dem Dienstherrn die Prüfung zu ermöglichen, ob von einem Bewerber erwartet werden kann, dass er bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis seinen Dienstpflichten, insbesondere auch den in §§ 33 — 35 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) festgelegten Verpflichtungen, nachkommen wird, und ob er die Gewähr der Verfassungstreue im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG bietet, sollen Bewerber nach dem Muster in der Anlage befragt werden, ob sie in Beziehungen zur Scientology-Organisation stehen. Bejaht ein Bewerber derartige Beziehungen, so kann dies Zweifel an seiner Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, § 9 BeamStG) begründen. In einem Gespräch ist - unter Vorhalt von Aussagen und Zielsetzungen der Scientology-Organisation - dem Bewerber Gelegenheit zu geben, diese Zweifel auszuräumen. Distanziert sich der Bewerber im Gespräch nicht hinreichend und glaubhaft von den die Zweifel begründenden Zielen und Aussagen, kann eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht erfolgen. Ist zur Erreichung eines Berufsziels eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zwingend vorgeschrieben (Monopolausbildungsverhältnis), so ist ihre Ableistung außerhalb eines Beamtenverhältnisses zu ermöglichen. Beziehungen zur Scientology-Organisation in diesem Sinne sind nicht abhängig von einer formellen Mitgliedschaft, sondern können z. B. auch durch die regelmäßige Teilnahme an Schulungen der Scientology-Organisation, die Arbeit nach den Methoden der Scientology-Organisation oder durch Unterstützung der Scientology-Organisation in anderer Weise zum Ausdruck kommen.
2. Wird bekannt, dass ein Beamter in Beziehungen zur Scientology-Organisation steht, ist zu prüfen, ob er in diesem Zusammenhang Dienstpflichten verletzt hat. Ist dies der Fall, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, das zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.
3. Für Arbeitnehmer/innen (Beschäftigte) im öffentlichen Dienst gelten die dargelegten Grundsätze entsprechend.
4. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Das Gleiche gilt für die Empfänger einer institutionellen Förderung des Freistaates Bayern im weltanschaulichen Bereich.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

---

# Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern

---

## I. Rechtslage bei Beamtinnen und Beamten

Beamtinnen und Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach § 42 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde annehmen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei Beamtinnen und Beamten ein Dienstvergehen dar (§ 47 Abs. 1 BeamtStG). Bei Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § 47 Abs. 2 BeamtStG als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.

## II. Rechtsfolgen

### 1 Freiheits- bzw. Geldstrafe

Beamtinnen oder Beamte, die für eine im Zusammenhang mit ihrem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, machen sich der Vorteilsannahme strafbar, die nach § 331 StGB mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Enthält die Handlung, für die Beamtinnen oder Beamte einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, eine Verletzung ihrer Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; bereits der Versuch ist strafbar.

### 2 Weitere Rechtsfolgen

Neben der Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z. B. dass das Eigentum an dem aus der rechtswidrigen Tat Erlangten auf den Staat übergeht (Verfall, §§ 73 ff StGB). Werden Beamtinnen oder Beamte wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 Abs. 1 BeamtStG). Dies gilt auch bei einer Verurteilung wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht. Sind Beamtinnen oder Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verlieren sie mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre Rechte als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte (Art. 80 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes - BayBeamVG).

Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem Beamtinnen und Beamte mit der Entfernung aus dem Dienst, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen müssen.

Darüber hinaus haften Beamtinnen und Beamte für den durch ihre rechtswidrige und schuldhaft Tat entstandenen Schaden (§ 48 BeamtStG).

## III. Erläuterungen

Zur Erläuterung des § 42 BeamtStG wird im Einzelnen auf Folgendes hingewiesen:

- 1 „Belohnungen“ oder „Geschenke“ im Sinn des § 42 BeamtStG sind alle unentgeltlichen Zuwendungen, auf die Beamtinnen und Beamte keinen gesetzlich begründeten Anspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil). Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar

eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht.

Ein derartiger Vorteil kann liegen in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen oder von Gegenständen (z. B. Baumaschinen, Fahrzeuge) zum privaten Gebrauch),
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften,
- der Gewährung von Rabatten, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer allgemeinen Berufsgruppe, der die oder der Bedienstete angehört, generell eingeräumt werden,
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für - auch genehmigte - private Nebentätigkeiten (z. B. Gutachten, Erstellung von Abrechnungen),
- der Mitnahme auf Urlaubsreisen,
- Bewirtungen,
- der Gewährung von Unterkunft,
- dem Bedenken mit einem Vermächtnis sowie
- sonstigen Zuwendungen jeder Art. Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.

Für die Anwendbarkeit des § 42 BeamtStG ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil den Beamtinnen oder Beamten unmittelbar oder — z. B. bei Zuwendungen an Angehörige — nur mittelbar zu Gute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z. B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen, „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.

- 2 „In Bezug auf das Amt“ im Sinn des § 42 BeamtStG ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass Beamtinnen oder Beamte ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum „Amt“ gehören auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben der Beamtinnen und Beamten stehende Nebentätigkeit. Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beamtinnen oder Beamten gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamtinnen oder Beamten verknüpft sein. Erkennen Beamtinnen oder Beamte, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, dürfen sie weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter Nummer 3 dargestellte Verpflichtung, die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.

- 3 Beamtinnen und Beamte dürfen eine nach § 42 BeamtStG zustimmungsbedürftige Zuwendung, die nicht nach Nummer 5 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist, erst annehmen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so dürfen Beamtinnen und Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, müssen aber um die Zustimmung unverzüglich nachsuchen. Haben Beamtinnen oder Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 42 BeamtStG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so haben sie die Genehmigung nach § 42 BeamtStG zu beantragen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, über jeden Versuch, ihre Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, ihre Dienstvorgesetzte oder ihren Dienstvorgesetzten zu unterrichten.



- 4 Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung der Beamtinnen oder Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck ihrer Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten. Eine Zustimmung soll schriftlich erteilt werden. Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit der Tat nicht aus, wenn der Vorteil von Beamtinnen oder Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.
- 5 Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis der Beamtinnen und Beamten (z. B. aus Anlass eines Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.

Das Gleiche gilt für übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen Beamtinnen und Beamte im Rahmen ihres Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen, z. B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, die der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Verwaltung dienen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Beamtinnen und Beamte nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Hierzu gehört auch die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung einer Beamtin oder eines Beamten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof).

#### **IV. Rechtslage bei Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Auszubildenden**

Auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten) des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur

mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 3 Abs. 3 TV-L). Das Gleiche gilt für in Ausbildung stehende Personen, für die ein tarifvertragliches Verbot zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken besteht. Die Verletzung dieser Pflichten kann einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses darstellen. Soweit Beschäftigte des öffentlichen Dienstes zu Dienstverrichtungen bestellt sind, die der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, sind sie Beamtinnen und Beamten im Sinn des Strafrechts gleichgestellt. Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, ebenso wie Beamtinnen und Beamte nach den §§ 331 und 332 StGB bestraft. Den Beamtinnen und Beamten strafrechtlich gleichgestellt sind ferner Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind bzw. nach § 2 des Verpflichtungsgesetzes diesen Personen gleichgestellt sind; vgl. auch Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen (FMBek) vom 19. Februar 1975 betreffend Durchführung des Verpflichtungsgesetzes (StAnz Nr. 9, FMBl S. 110, in der Fassung der FMBek vom 29. Dezember 1980, StAnz 1981 Nr. 1/2, FMBl 1981 S. 56). Die Ausführungen unter Punkt II. Nummer 2 zum Verfall und zur Haftung gelten auch für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende. Bei der Handhabung des § 3 Abs. 3 TV-L und entsprechender Bestimmungen sind die unter Punkt III. dargestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

#### **V. Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten**

Die Beamtinnen, Beamten, Beschäftigten und die in Ausbildung stehenden Personen des Freistaates Bayern sind auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus § 42 BeamStG oder den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften ergeben. Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bediensteten in regelmäßigen Abständen über diese Verpflichtungen belehrt werden. Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen gegen § 42 BeamStG und §§ 331 bis 334 StGB nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalpolitische Maßnahmen vorzubeugen (z. B. unangekündigte Kontrollen, Personalrotation, „Vieraugenprinzip“). Bedienstete, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden.

#### **VI. Ergänzende Anordnungen**

Die obersten Dienstbehörden können im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Den obersten Dienstbehörden wird empfohlen, Bediensteten in bestimmten Aufgabengebieten (z. B. Vergabe, Beschaffungswesen), in denen besondere Gefährdungen gesehen werden, für bestimmte Zeiträume aufzugeben, Zuwendungen von Personen, mit deren Angelegenheiten die Bediensteten dienstlich befasst sind, schriftlich anzuzeigen.